



3. Oktober 2002

Gemeinderat  
9113 Degersheim

### VII 80 Degersheim: Genehmigung zweier Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Käh/Weierwies (Auszonung)**
- **Überbauungsplan Areal Angehrn AG (Gewässerabstandslinienplan)**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

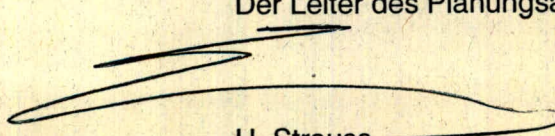
#### Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.-- (Teilzonenplan Fr. 300.--; Überbauungsplan Fr. 600.--)

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

**Beilagen:**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

**Kopie:**

- Rechtsabteilung
- Planungsamt